



Amtssigniert. SID2015101056661  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

**Gemeindeaufsicht**

**Hermann Reheis**

lt. Verteiler

Telefon +43(0)5412/6996-5209

Fax +43(0)5412/6996-745385

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Gemeinde Mieming; Aufsichtsbeschwerde  
von Ulrich Stern und DI Roland Storf (Ablöse eines Teilwaldrechtes)**

Geschäftszahl IM-G-AUFS-94/12-2015

Imst, 09.10.2015

Sehr geehrter Herr Stern, sehr geehrter Herr DI Storf!

Zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 23.07.2015 betreffend den in der Sitzung vom 15.07.2015 unter Tagesordnungspunkt 14 („Zustimmung Ablöse Teilwaldrecht Gst. Nr. 3580/3“) gefassten Beschluss des Gemeinderates von Mieming wird mitgeteilt, dass von der Bezirkshauptmannschaft Imst beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, eine Rechtsauskunft zur Auslegung der Bestimmungen des § 40 Abs. 5 TFLG 1996 eingeholt worden ist.

Aus der vorliegenden Stellungnahme der Abteilung Agrargemeinschaften geht – entgegen der ursprünglichen berechtigten Annahme des Bürgermeisters von Mieming, welche sich auf eine früher erteilte Rechtsauskunft der Abteilung Agrargemeinschaften gestützt hat – hervor, dass die Ablösebestimmungen des § 40 Abs. 5 TFLG 1996 auch bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken mit bestehender Baulandwidmung anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass die Agrarbehörde auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht unter bestimmten Voraussetzungen als erloschen zu erklären hat, sollte ein Übereinkommen mit dem Teilwaldberechtigten über die Art und die Höhe der Gegenleistung nicht zustande kommen. Im Falle eines Ablöseverfahrens ist die dem Teilwaldberechtigten gebührende Gegenleistung nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 5 TFLG zu ermitteln.

Da der Beschluss des Gemeinderates von Mieming vom 15.07.2015 unter der (damals berechtigten) Annahme gefasst worden ist, dass § 40 Abs. 5 TFLG nicht anwendbar ist, wurde im weiteren Ermittlungsverfahren die Gemeinde Mieming auf der Grundlage der nunmehrigen Rechtsauskunft der Abteilung Agrargemeinschaften um eine Stellungnahme ersucht, wie in dieser Teilwaldablöseangelegenheit zu Gp. 3580/3, KG Mieming, nun weiter vorgegangen wird. Dabei wurde der Gemeinde Mieming auch mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall nach Ansicht der Gemeindeaufsichtsbehörde eine Teilwaldablöse in der Höhe von € 30,00/m<sup>2</sup> nicht vertretbar und gerechtfertigt sei, wenn man weiß, dass diese Rechte in Mieming aller Voraussicht nach um ein Vielfaches

geringer bewertet würden, sollte es mangels eines Übereinkommens mit dem Teilwaldberechtigten zu einem amtlichen Ablöseverfahren nach § 40 Abs. 5 TFLG 1996 kommen.

Bgm. Dr. Franz Dengg hat der Bezirkshauptmannschaft Imst mittlerweile mitgeteilt, dass der unter Tagesordnungspunkt 14 am 15.07.2015 vom Gemeinderat von Mieming gefasste Beschluss bislang nicht vollzogen worden ist und dass diese Teilwaldablöseangelegenheit nochmals auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates von Mieming am 14.10.2015 zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung gesetzt werde.

Ob im aufsichtsbehördlichen Verfahren ein weiteres Einschreiten gegen die Gemeinde Mieming geboten ist, hängt vom Ergebnis der Beschlussfassung am 14.10.2015 durch den Gemeinderat von Mieming ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Waldner

Ergeht an:

Ulrich Stern, per E-Mail an: ulrich.stern@aon.at

DI Roland Storf, per E-Mail an: roland.storf@aon.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, im ELAK an: Abt Gemeinden

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, per E-Mail an:  
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

Gemeinde Mieming, per E-Mail an: gemeinde@mieming.tirol.gv.at